

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

Drucksache Nr.: 0501/2013/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	14.07.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

Fortschreibung der Hauptsatzung

A n t r a g:

Die anliegende Hauptsatzung der Stadt Neumünster wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 31.03.2015 unter TOP 12.7 einem Antrag der SPD-Ratsfraktion diverse Änderungen der Hauptsatzung betreffend (Vorlage: 0179/2013/AN) zugestimmt. Diese Änderungen wurden mit der Drucksache 0449/2013/DS umgesetzt. Die entsprechende Neufassung der Hauptsatzung wurde in der Ratsversammlung am 19.05.2015 beschlossen.

Diese Neufassung wurde mit Schreiben vom 22.05.2015 dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten gem. § 4 Abs. 1 GO zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung wurde mit Urkunde vom 22.06.2015 erteilt – dies aber nur teilweise. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat bei der Durchsicht der Hauptsatzung diverse Regelungsinhalte moniert und u. a. festgestellt, dass § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung in der bisherigen Fassung rechtswidrig ist. Der Einfachheit halber wird auf das in der Anlage beigefügte Schreiben vom 22.06.2015 verwiesen.

Aufgrund dieser Ausführungen wird darauf verzichtet, eine nur teilweise wirksame Hauptsatzung bekannt zu machen, zumal dies mit entsprechendem Aufwand verbunden wäre. Statt dessen sollen die erforderlichen Korrekturen schnellstmöglich vorgenommen werden. Deshalb wird mit dieser Drucksache eine weitere Neufassung der Hauptsatzung vorgelegt, in der die vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bemängelten Passagen angepasst sind.

Im Einzelnen geht es um folgende Regelungen (die geänderten Passagen bzw. die von den Streichungen betroffenen §§ sind jeweils gelb bzw. grau unterlegt):

Zu § 2. Abs. 3:

Die Vorschrift ist nach Feststellung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten rechtswidrig, weil der Ältestenrat kein in der Kommunalverfassung verankertes Gremium ist, so dass die in der Norm vorgesehene Delegation auf den Ältestenrat unzulässig ist. In der Neufassung ist nunmehr die Zuständigkeit der Ratsversammlung geregelt. Es soll lediglich zuvor eine Erörterung im Ältestenrat erfolgen. Die Delegation auf einen anderen Ausschuss bietet sich in der Sache nicht an.

§ 2 Abs. 3 der Hauptsatzung wird fortan wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Absatz 2 bis 5 GO), über Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 4 GO) und über die Feststellung der Treuepflicht (§ 23 Satz 4 GO) gemäß § 32 Absatz 3 GO trifft die Ratsversammlung. Zuvor soll eine Erörterung im Ältestenrat erfolgen.“

Zu § 8 Abs 2 Buchstabe b):

Die Mitwirkung des Stadtwehrführers im Ausschuss für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz findet ihre Grenzen in den Regelungen des § 16 c Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 12 GO. Zur Klarstellung wird dies in den Wortlaut der Norm aufgenommen.

§ 8 Abs. 2 Buchstabe b) der Hauptsatzung wird fortan wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz:

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens sechs Ratsmitglieder.

Die übrigen Mitglieder müssen der Ratsversammlung angehören können.

Die Stadtwehrführerin/Der Stadtwehrführer nimmt im Rahmen des § 16 c Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 12 GO beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil, wenn sie/er nicht schon Mitglied des Ausschusses ist.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Feuerwehr, des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes.“

Zu § 8 Abs. 2 Buchstabe f):

Über Anregungen und Beschwerden nach § 16 e GO hat ausschließlich die Ratsversammlung zu entscheiden. Eine Befassung im Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss kann allenfalls vorbereitenden Charakter haben.

Aus den letzten Jahren sind keine Anwendungsfälle bekannt. Der Passus wird gestrichen. Die Zuständigkeit der Ratsversammlung ergibt sich unmittelbar aus der GO.

§ 8 Abs. 2 Buchstabe f) der Hauptsatzung wird fortan wie folgt gefasst:

„Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss:

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens sechs Ratsmitglieder.

Die übrigen Mitglieder müssen der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Finanz-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten sowie alle die Wirtschaft betreffenden Angelegenheiten anderer Fachdienste, Vergabeangelegenheiten, Gebührensatzungen und Angelegenheiten des Technischen Betriebszentrums.

~~Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 16 e) GO (Anregungen und Beschwerden).~~

Vorbereitung des Beschlusses über die Jahresrechnung, Erteilung von Prüfungsanregungen, Unterstützung des Fachdienstes Rechnungsprüfung bei der Durchführung seiner Aufgaben.“

Zu § 17:

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten empfiehlt, sich bei der Formulierung der Norm an dem im Amtsblatt veröffentlichten Satzungsmuster zu orientieren. Materiell relevant ist dabei, dass § 29 GO auch die bürgerchaftlichen Mitglieder der städtischen Ausschüsse umfasst, auf die Stadträte jedoch nicht anzuwenden ist.

§ 17 der Hauptsatzung wird fortan wie folgt gefasst:

Verträge nach § 29 GO

1. Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,- €, halten.
2. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,- €, hält.

Bisherige Fassung:

„Verträge mit Ratsmitgliedern und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister

1. *Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Ratsversammlung, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, Stadträtinnen und Stadträten und juristischen Personen, an denen diese beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00Euro, halten. Das gilt nicht für Verträge nach feststehendem Tarif.*
2. *Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,00 Euro, hält.“*

Da es nur um die o. a. Änderungen geht, wird auf die Darstellung in Form einer Synopse verzichtet.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Schreiben des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 22.06.2015
2. Neufassung der Hauptsatzung
(die geänderten Passagen bzw. die von den Streichungen betroffenen §§ sind gelb bzw. grau unterlegt - bezogen auf die am 19.05.2015 beschlossene Fassung)